

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**(Schrott- und Metallhandel Müller, Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten)**  
**GAA Emden v. 02.08.2021 – W1.115.06/99/EMD20-048-01**

Die Firma Schrott- und Metallhandel Müller, Industriestraße 10 in 26826 Weener hat mit Schreiben vom 10.07.2020 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort 26826 Weener, Industriestraße 10, Gemarkung Weener, Flur 2, Flurstück 15/11 beantragt.

Die Anlagenänderung besteht in der Erhöhung der Lagermenge von Eisen- und Nichteisenschrotten auf weniger als 1.500 t auf dem Betriebsgelände bei einem Durchsatz an Eisen- und Nichteisenschrotten von max. 10.000 t pro Jahr.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 40 W „Geiseweg“ der Stadt Weener. Das Betriebsgelände ist in diesem Bebauungsplan als Gewerbegebiet (GE) dargestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 i.V.m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da verschiedene der dort genannten geschützten Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- Trinkwasserschutzgebiet Weener in einem Abstand von ca. 950 m in südwestlicher Richtung,
- Landschaftsschutzgebiet „Rheiderland“ und EU-Vogelschutzgebiet „Rheiderland“ in einem Abstand von ca. 790 m.

Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Qualitätskriterien dieser Gebiete ist durch den erweiterten Anlagenbetrieb nicht zu erwarten, da das Vorhaben aufgrund der durch die Anlagenänderung bedingten Änderung der Emissionssituation hinsichtlich der Anlagengeräusche und des großen Abstandes zwischen Anlagenstandort und den jeweiligen schützenswerten Gebieten keine qualitativen und quantitativen Auswirkungen hat. Einwirkungen auf andere Schutzgüter des UVPG sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.